

JAHRBUCH
DER
STADT LINZ

1 9 5 1

LINZ 1952

Herausgegeben von der Stadt Linz Städtische Sammlungen

I N H A L T

	Seite
Geleitwort	V
<i>Im Spiegel des Rathauses</i> : Aus der Chronik — Theater- und Schrifttumspflege — Konzertleben — Neue Galerie — Kunstschule — Musikschule — Volkshochschule — Stadtbücherei — Städtische Sammlungen — Musikarchiv — Baudenkmäler — Volkskundliche Kartographie	VII
 Karl Kändl (Linz): Naturwissenschaftliche Forschung	LXIII
 Paul Karnitsch (Linz): Der Geniusaltar der „Ala i Pannoniorum Tampiana Victrix“ in Linz	LXXXV
 Franz Greil (Altmünster): Erinnerungen an meinen Vater. Zum 50. Todestag des Linzer Malers Alois Greil	1
 Andreas Reischek (Linz): Ein Leben für die Heimat	6
 Ernst Neweklowsky (Linz): Die Donauüberfuhren im Raume von Linz	16
 Hertha Awecker (Linz): Der Brand von Linz im Jahre 1800	26
 Josef Lenzenweger (Linz): Das Jesuitenkollegium zu Linz als Ausgangspunkt einer ober- österreichischen Hochschule	41
 Leopold Schmidt (Wien): Linzer Flugblattlieder des 17. und 18. Jahrhunderts	82

	Seite
Alfred Marks (Linz): Die Linzer Apotheken im Wandel der Zeit	128
Heinrich Ferihumer (Schärding): Die kirchliche Gliederung der Großstadt Linz. Entstehung und Entwicklung	170
Richard Newald (Freiburg i. B.): Linzer in der Freiburger Universitätsmatrikel	262
Eduard Straßmayer (Linz): Linzer Bibliotheken in der Reformationszeit	267
Othmar Wessely (Wien): Daniel Hitzler. Ein württembergischer Theologe und Schul- mann in Linz	282
Franz Klein-Bruckschwager (Graz): Veit Stahel. Notar und Stadtschreiber in Linz	389
Leonhard Franz (Innsbruck): Zur Bevölkerungsgeschichte des frühmittelalterlichen Zizlau .	415
Paul Karnitsch (Linz): Die römischen Gebäude auf der Promenade und in der Stein- gasse	420
Ämilian Kloiber (Linz): Über die Bevölkerung von Linz in den Jahren 200 bis 450 n. Chr. Geb.	478
Julius Zerzer (Linz): Wie ich Linz erlebte	511
Alois Topitz (Wien): Stadtclima und Industrieabgase	520

FRANZ KLEIN-BRUCKSCHWAIGER:

VEIT STAHEL. NOTAR UND STADTSCHREIBER
IN LINZ

SEIN LEBEN UND WERK

Die Rechtsgeschichte und besonders die Geschichte der Rechtswissenschaft ist ein Gebiet der Geistesgeschichte. Das Rechtsleben wird letzten Endes vom Geistigen beherrscht, mögen bei den einzelnen Auseinandersetzungen auch nur die nacktesten materiellen Interessen vorherrschen. Dabei wird auch oft der Geist für reinen Eigennutz mißbraucht. Aber schon in der Geschichte des Rechtslebens tritt das Geistige als Wahrer des sozialen Friedens hervor und in der Geschichte der Rechtswissenschaft wird der Geist als Richtmaß für Recht und Unrecht restlos anerkannt. Nicht nur in der großen Namenlosigkeit der täglichen Rechtsentscheidungen, viel mehr noch in den tiefschürfenden Überlegungen über Wesen und Wirksamkeit des Rechts wird dies klar. Am stärksten tritt diese Überzeugung am Geisteswerk großer Rechtsdenker ins Bewußtsein, weil diese dabei vom Materiellen ganz absehen¹).

Daher fällt der Rechtswissenschaftsgeschichte eine so große Aufgabe zu²), die vor allem die Leistungen großer Rechtsschriftsteller, aber auch bedeutender Richter für unsere Kultur aufzuzeigen hat. Sie zeigt uns Höhepunkte im Rechtsleben unserer Vergangenheit, aber auch Niedergänge und Zusammenbrüche. Sie ist daher ein Widerspiegel der Menschheitsgeschichte. Von ihr erfahren wir, daß nicht nur im tatsächlichen Leben der Geschichte schwerste Zusammenstöße ungeheures Leid über die Menschen zu bringen vermögen, sondern auch Gegensätze in den geistigen Grundforderungen für das Rechtsleben in einer Gemeinschaft. Dann muß man von einer Tragik im Recht sprechen, die nicht im Einzelfall, sondern im Grundsätzlichen zu sehen ist. Rechtsordnung steht gegen Rechtsordnung und der Mensch, der beiden Ordnungen angehört, hat unter deren Gegensätzlichkeit zu leiden, wobei es oft zu unlösablen Widersprüchen kommt³).

Durch die Entdeckung der Antike wollte der Humanismus am Ausgang des Mittelalters die alten Werte der Griechen und Römer zu den einzigen Wertmaßstäben seiner Zeit erheben. Insbesondere die Wiederentdeckung des römischen Rechts durch die Gelehrten brachte in unsere Rechtsgeschichte eine tragische Verkettung, an welcher wir heute noch leiden. Die natürliche Vielfalt des Rechtslebens in Mitteleuropa erschien den studierten Juristen, die nur am römischen Recht geschult worden waren, als ein kultureller Rückstand. Sie lernten an den hohen Schulen totes, vergangenes Recht, während die alten Kaufleute und Handwerker in ihren Gerichten lebendiges, gegenwärtiges Recht anwandten. Diesen Männern der Praxis war die Scholastik fremd und sie haben trotzdem eine hohe Rechtskultur entwickelt. Der Oberhof von Magdeburg hat durch seine Rechtsentscheidungen in letzter Instanz das Recht des binnennärdischen Ostmitteleuropa geprägt⁴⁾ und stand an Gedankenschärfe und Folgerichtigkeit wohl kaum dem scholastisch gepflegten Gemeinen Recht nach⁵⁾. Die Schöffen von Magdeburg hatten das Ansehen von Mitgliedern eines Obersten Gerichtshofes und sie verdienten es auch. Wer die Berechtigung der Rezeption des römischen Rechtes in Mitteleuropa mit der Rückständigkeit des deutschen Rechtes erklären will, der kennt die hohe Rechtskultur im deutschen Mittelalter nicht. Allerdings war das heimische Recht nur Gewohnheitsrecht, während das römische Recht in dicken Büchern aufgezeichnet war.

Die jungen Doktoren der Rechtswissenschaften, welche an den hohen Schulen in Frankreich und Italien das geschriebene Recht in lebensfremden Diskussionen und zeitraubenden Haarspaltereien gelernt hatten, kannten das lebendige Recht ihrer Heimat nicht, das wirksam angewandt und befolgt worden ist. Als sie daher mit ihrem stolzen Doktorhut heimkehrten und ihre „barbarischen“ Mitbürger auf die Höhe ihrer „Kultur“ bringen wollten, mußten sie erkennen, daß sie mit ihrem Beginnen auf starken Widerstand stießen. Die ungelehrten, aber lebenserfahrenen Schöffen kümmerten sich um das stolze Wissen der Doktoren wenig, sondern sprachen nach ihren althergekommenen Bräuchen und Ansichten ihr Recht. Als dann auch in den deutschen Landen Universitäten gegründet wurden, mußten sich deren Rechtslehrer auch mit dem heimischen Recht beschäftigen. Besonders in Leipzig, wo die starke und hochentwickelte Rechtskultur des Magdeburger Stadt-

rechts und des Sachsenpiegels noch in ungebrochener Blüte stand, mußten sich die gelehrten Wissenschaftler des fremden Rechts auch mit der zahlreichen Literatur des heimischen Rechts auseinandersetzen. Daher entstand dort eine Literaturgattung, die in der Rechtswissenschaftsgeschichte unter dem Kennwort „Differentiae“ bekannt ist⁶). Ihre Aufgabe war, die Unterschiede zwischen römischem und sächsischem Recht aufzuzeigen und dem scholastisch gebildeten Juristen einen geeigneten Zugang zum heimischen Recht zu ermöglichen, in welchem er dann als praktischer Jurist tätig sein sollte.

Es dürfte kein bloßer Zufall sein, daß der Sohn eines reichen Leipziger Geschäftsmannes, Dr. Bernhard Walther, wie er österreichischer Regierungsbeamter in Österreich geworden war, ebenfalls als römisch-rechtlich gebildeter Jurist sein Interesse dem österreichischen Landesbrauch zuwandte, mit dem er in seinen täglichen Amtsgeschäften immer wieder zu tun hatte. Da Walther selbst auch wissenschaftlich tätig war und sicher an seiner Heimatuniversität Leipzig, bevor er in Bologna und Pavia studierte, schon den Gegensatz von römischem und heimischem Recht kennengelernt hatte, lag es nahe, daß er als Wiener Hochschullehrer und Regierungsbeamter daran interessiert war, den österreichischen „Landesbrauch“, das österreichische Gewohnheitsrecht, welches er als Leipziger, der an italienischen Hochschulen studiert hatte, nicht kennen konnte, in geeigneter Form für den praktischen Gebrauch aufzuzeichnen⁷). Seine anfängliche Unkenntnis des österreichischen Landesrechtes drängte ihn durch seine Tätigkeit in der Rechtspflege zu diesen Aufzeichnungsarbeiten.

Es ist eine glückliche Fügung, daß Bernhard Walther wissenschaftliche Ausbildung und praktische Erfahrung so glücklich in sich vereinigte, um Arbeiten zu schreiben, welche auf der Höhe ihrer Zeit standen. Die von ihm verfaßten Traktate über das österreichische Gewohnheitsrecht gewannen bald ein solches Ansehen, daß sie vielfach abgeschrieben und als notwendiger Behelf in jeder Rechtskanzlei betrachtet wurden. Durch seine Traktate hat Walther das österreichische Recht weitgehend schriftlich festgelegt und sie auf diese Weise auch dem zugewanderten gelehrteten Juristen, wie er selbst ein solcher war, zugänglich gemacht. Nun war auch das bisher nur mündlich überlieferte Gewohnheitsrecht ein „geschriebenes Recht“ geworden und konnte so besser gegen das römische

Recht bestehen. Letzteres konnte trotz der Rezeptionsbewegung nur subsidiär in Anwendung gebracht werden, wenn kein Landesrecht vorhanden war. Dies konnte man nach Walther's Traktaten aber nicht mehr behaupten, weil das österreichische Recht auch sogar „geschrieben“ war, so daß es jeder gelehrte Jurist nach seiner scholastischen Weise genau so benützen konnte wie den *Corpus Juris civilis*⁸⁾.

Aber die Aufzeichnung des heimischen Rechtes war nicht bloß das Bedürfnis gelehrter und lebensnaher Juristen, sondern war damals auch eine vordringliche politische Forderung der österreichischen Landstände. Diese erkannten, wie nicht nur ihr altes überliefertes Recht, sondern auch ihre politische Stellung durch die fremdrechtlich geschulten Juristen gefährdet waren. Daher forderten sie die Kodifizierung ihrer Landesbräuche in besonderen Landesordnungen⁹⁾). Dazu waren aber Männer notwendig, welche, wie Bernhard Walther, sowohl auf der Höhe der wissenschaftlichen Bildung ihrer Zeit und auch dem ungeschriebenen Gewohnheitsrecht aufgeschlossen gegenüberstanden. Und es waren viele gelehrte Männer neben Walther, die sich zur Zeit der Rezeption die Aufzeichnung der heimischen Rechte und Bräuche zur Aufgabe machten. Der Landschreiber Kaspar Straßer hat im Jahre 1540 die „Gerichtsordnung des Landsrechten des hochlöblichen Erzherzogtums Österreich unter der Enns“ verfaßt, welche sogar mit Genehmigung der Regierung gedruckt worden ist¹⁰⁾). Der n.-ö. Regimentsrat Dr. Wolfgang Püdler verfaßte über Auftrag des unterennsischen Landmarschalls Hans Wilhelm Freiherr v. Roggendorf die „Landtafel oder landsordnung des hochlöblichen erzherzogthums Österreich unter der Ennß 1573“¹¹⁾). Weiters waren an der Aufzeichnung der österreichischen Landesbräuche noch Dr. Melchior Hofmayr und Dr. Johann Bapt. Linsmayr zu Weinzierl tätig und diese Bemühungen erstreckten sich bis ins beginnende 18. Jahrhundert¹²⁾). In der Steiermark sind die Schrannenschreiber Hans Hofmann und Adam Venediger sowie der Sekretär Mathias Amman zu nennen¹³⁾). Besonders hervorzuheben ist aber die Tiroler Landesordnung des Dr. Jakob Frankfurter aus dem Jahre 1532, welche die Freiheiten und das Landesrecht von Tirol festlegte¹⁴⁾).

Auch die Stände des Landes Österreich ob der Enns ließen durch den herzoglich bayrischen Rat zu Neuburg Dr. Abraham Schwarz ihre Landesbräuche in der „Landtafel des Erzherzogtums

Österreich ob der Enns“ kodifizieren, welche wahrscheinlich 1609 vollendet worden ist¹⁵). Aber Dr. Schwarz hatte im obderennsischen Österreich schon einen Vorgänger, denn die Bemühungen der Stände um ihr eigenes Landesrecht reichten schon bis zum Jahre 1568 zurück. Sie hatten auch schon im Jahre 1570 die Verfassung einer Landtafel für ihr Land dem ehemaligen Stadtschreiber und Notar von Linz und dann von Freistadt, Veit Stahel, zum Auftrag gegeben, welcher wohl mit dieser schweren Arbeit begann, aber nur eine Inhaltsübersicht der zu schaffenden Landesordnung vorlegte, welche dann aber nicht weiter verfolgt worden ist¹⁶).

Als Veit Stahel seinen Entwurf für eine obderennsische Landtafel verfaßte, befand er sich bereits im Ruhestand nach dreißigjähriger, erfolgreicher Tätigkeit als Stadtschreiber und Notar in den landesfürstlichen Städten Linz und Freistadt. Neben seiner Praxis war Stahel auch fleißig als juristischer Schriftsteller tätig, der vor allem der Aufzeichnung der heimischen Rechtsbräuche oblag, um für sich und seine Kollegen in ähnlicher Stellung wertvolle Rechtsbücher für die praktische Arbeit eines Juristen zu schaffen. Da er durch diese schriftstellerischen Leistungen den Ständen ob der Enns bekannt war, erschien er diesen auch für die Verfassung einer Landtafel ihres Landes am geeignetsten. Dieser ehrenvolle Auftrag hatte Stahel wohl angeeifert, an die Verfassung der Landtafel zu schreiten. Wahrscheinlich war er aber schon zu alt und zu schwach, dieses große Werk zu schaffen.

Daß er zur Verfassung einer obderennsischen Landtafel fähig gewesen wäre, hatte er nicht nur durch seine bisherigen Arbeiten, sondern durch den Landtafelentwurf vom Jahre 1571 bewiesen. Hatte er doch vom 27. Februar 1566 bis 1. Mai 1567 ein rechtswissenschaftliches Handwörterbuch im Umfang von beinahe 600 Blättern geschrieben, in welchem er seinen Zettelkatalog von Rechtszitaten mit einem ausgezeichneten Index sauber und leicht leserlich eintrug. Er nannte dieses Wörterbuch oder Rechtslexikon Liber Raptitius, der uns durch das Klosterarchiv Gleink bei Steyr erhalten geblieben ist und nunmehr vom oberösterreichischen Landesarchiv in den Beständen des Diözesanarchivs verwahrt wird¹⁷).

In diesem Rechtslexikon schrieb Veit Stahel eine Vorrede, in welcher er nicht nur den Zweck des Buches und dessen Handhabung erläuterte, sondern auch eine kurze Beschreibung seines eigenen Lebens voranschickte. Diesem Lebenslauf, der mit eigener

Handschrift verfaßt worden ist, verdanken wir vor allem einen kurzen Überblick über seine juristische Laufbahn. Nur aus wenigen Archivalien der Stadtarchive von Linz und vor allem von Freistadt kann man diese eigenen Angaben noch etwas bereichern¹⁸). Vor allem den umfangreichen Handschriftenforschungen Prof. Max Rintelens anlässlich seiner Ausgabe der Privatrechtlichen Traktate Bernhard Walthers ist die wertvolle Übersicht der rechtswissenschaftlichen Arbeit Veit Stahels zu danken¹⁹).

Wann und wo Veit Stahel geboren wurde, wer seine Eltern waren und wo er seine Jugend verbrachte, ist aus seinem Lebenslauf nicht zu erfahren. Er nennt nur seinen „Privatlehrer“ (*privatus meus Magister*), den Mag. Synesius Vorster, Friburgus prisgoiae Collegatus universitatis vienn. tqu., und erwähnte, daß sein erster Herr und Dienstgeber, nachdem er seine Privatschule verlassen hatte, der Presbyter Leonhard Puchler, Propst in Eisgarn, Custos, Canonicus und Official von Wien, war. Dann war Stahel mehrere Jahre Notar und Sekretär beim Bischof von Wien, Johann Fabri, und hernach Kammersekretär und Schreiber beim königlichen Oberstkämmerer Martin von Guzman. Zuletzt diente er als beeideter Schreiber und Notar den Städten Linz und Freistadt.

Dies hat Veit Stahel am 1. Mai 1567 in seiner Vorrede zum Liber Raptitius mit eigener Hand geschrieben. Wenn auch bisher noch nicht eindeutig festgelegt werden konnte, wann Stahel als Notar und Schreiber nach Linz gekommen ist, so müssen wir nach seinen eigenen Angaben das Jahr 1537 für seine Übersiedlung von Wien nach Linz annehmen. Vor 1537 war er also in der Obersten Hofkammer bei Martin von Guzman und zuvor noch einige Jahre bei Bischof Johann Fabri und früher noch bei Propst Puchler bedient, nachdem er seine „Privatschule“ verlassen hatte. Diese Dienstzeit mußte insgesamt doch mehr als fünf Jahre umfaßt haben. Als seinen „Privatlehrer“ führte Stahel Magister Synesius Vorster aus Freiburg im Breisgau und als Mitglied der Universität Wien an. Synesius Vorster stammte aus Radolfzell am Bodensee, inskribierte am 12. April 1530 in Tübingen, wo er im Dezember 1531 das Baccalaureat artium erlangte und am 28. Jänner 1534 Magister wurde. Am 2. März 1535 wurde er an der Universität Freiburg im Breisgau immatrikuliert und ging dann an die Universität Wien, wo er am 14. April 1536 bei der rheinischen Nation immatrikuliert wurde²⁰).

Im Archiv der Stadt Wien befindet sich eine beglaubigte Abschrift von einer Pergamenturkunde, welche mit 8. März 1520 datiert ist. Diese Abschrift auf Papier ist von Notar Synesius Vorster „freier Khünsten Magister und auß bäbstlichen auch khaisерlichen gewalt offener notari“ mit eigener Hand unterschrieben worden. Diese Abschrift soll gleichzeitig mit dem Original angefertigt worden sein²¹). Dieser Regesthinweis läßt sich schwer mit den Matrikeln der Universitäten Tübingen, Freiburg im Breisgau und Wien vereinbaren, nach denen Vorster erst 1534 Magister artium geworden ist. Es ist schwer zu entscheiden, ob dabei eine Verwechslung in der Person vorliegt oder ob Vorsters Abschrift der Pergamenturkunde vom Jahre 1520 nicht gleichzeitig, sondern später verfertigt wurde.

Allerdings stehen die Angaben der Universitätsmatriken auch mit Veit Stahels Lebenslauf in Widerspruch. Er soll ja bereits 1537 als Notar und Schreiber nach Linz gekommen sein und diente vorher beim Oberstkämmerer Martin von Guzman, einige Jahre beim Bischof Fabri und vorher beim Propst Puchler als Schreiber. Wenn Stahels „Privatlehrer“ Magister Synesius Vorster erst im Jahre 1536 nach Wien gekommen sein soll, dann kann Stahel nicht mehrere Jahre hindurch in Wien bei nachweisbaren Dienstherren beschäftigt gewesen sein. Es muß daher eine Verwechslung in der Person des Mag. Synesius Vorster angenommen werden und der Lehrer Stahels älter gewesen sein als der Namensgleiche in den drei Universitätsmatriken. Es dürfte sich um zwei verschiedene Generationen handeln, wobei verwandtschaftliche Beziehungen zwischen beiden Trägern desselben Namens und akademischen Titels angenommen werden können. Das ließe dann den Schluß zu, daß auch der ältere Mag. Synesius Vorster aus der Gegend von Radolfzell am Bodensee stammen kann und daß sein „Privatschüler“ Veit Stahel ebenfalls aus dieser Landschaft gekommen sein wird.

Noch ein weiterer Umstand erlaubt, die Herkunft Stahels aus dem Gebiet um den Bodensee zu vermuten, was bei weiteren Forschungen allenfalls zu befriedigenden Ergebnissen führen könnte. Bischof Johann Fabri stiftete am 1. November 1540 ein Seminar bei St. Nicolai in Wien mit dreizehn Plätzen. Bei dieser Stiftung fällt besonders auf, daß von den Aufnahmewerbern besonders Zöglinge, die aus Wien, Leutkirch und Radolfzell stammen, den

Vorzug haben sollten²²). Schon am 18. März 1527 hatte dieser Bischof, als er noch kaiserlicher Rat des Königs Ferdinand I. war, 300 Gulden gestiftet, womit alle vier Jahre zwei Jünglinge, die aus der Stadt Leutkirch gebürtig waren, an eine auswärtige Schule gesandt und während ihrer vierjährigen Studienzeit unterhalten werden sollten²³). Fabri stammte nämlich aus Leutkirch im Allgäu²⁴). Veit Stahel nennt unter den Männern, welchen er gute Ratschläge, Lehren und Unterweisungen zu verdanken hat, auch den Magister Hulderich Freyherr, den er als bischöflichen Provisor des Kollegiums zu St. Nikolaus in Wien bezeichnet. Als Stahel noch in Wien tätig war, bestand diese Stiftung noch nicht. Magister Hulderich Freyherr, der sonst noch nicht festgestellt werden konnte, wird wohl schon vor seiner Bestellung zum bischöflichen Provisor von St. Nikolaus in Wien gewesen sein und Stahel gekannt haben. Es wäre nicht von der Hand zu weisen, wenn man zwischen Veit Stahel, Mag. Synesius Vorster und Mag. Hulderich Freyherr landsmannschaftliche Beziehungen annehmen würde.

Stahel nennt Mag. Synesius Vorster als seinen privaten Lehrer und er bezeichnet sich selbst als „studiosorum Juris minimum“. Nach allen Quellen wird Synesius Vorster, sollen sie sich auf eine oder auf zwei Persönlichkeiten beziehen, als Magister artium bezeichnet. Wenn Stahel sein „Privatschüler“ war, konnte er kein offizieller Student der Rechtswissenschaften gewesen sein, weshalb er auch keinen akademischen Grad besaß und sich bescheiden als „studiosorum Juris minimum“ bezeichnete. In der Wiener Urkundenabschrift aus dem Jahre 1520 bezeichnet sich der Magister der freien Künste Synesius Vorster als „aus bäßtlichen auch khaisertlichen Gewalt offener notari“²⁵). Man wird daher annehmen dürfen, daß der geistig aufgeschlossene und begabte Veit Stahel in seinen Jugendjahren wie ein Lehrling in der Notariatskanzlei des Mag. Synesius Vorster den Beruf eines Notars gelernt haben wird. Damals waren die akademisch gebildeten Juristen noch selten, so daß sich auch begabte Schreibkräfte in juristischen Kanzleien praktisch ausbilden konnten, ohne daß sie zur Erlangung einer Stelle als Schreiber und Notar eine besondere Schulbildung hätten nachweisen müssen.

Der erste Herr Stahels, nachdem er seine „Privatschule“ verlassen hatte, war Leonhard Puchler, Presbyter, Propst in Eisgarn,

Kustos, Kanonikus und Offizial von Wien. Schon im Jahre 1528 war Puchler Wiener Kanonikus und wurde damals königlicher Kommissar in einer Angelegenheit der Wiedertäufer²⁵). Im Jahre 1531 scheint Leonhard Puchler als Notar und Passauer Geistlicher auf²⁶). Am 8. Juni 1532 berichtet Leonhard Puchler seinem Bischof Johann Fabri bereits als bischöflicher Offizial²⁷). Am 13. November 1533 wird er als Domkustos und Generalvikar Fabris bezeichnet²⁸). Am 15. Juni 1536 schrieb Bischof Fabri aus Regensburg an Puchler²⁹) und am 16. April 1539 sind Simon Thaddäus Eck als bischöflicher Offizial Fabris und Mag. Synesius Vorster als Notar unterzeichnet³⁰). Propst Leonhard Puchler ist in der Zeit von 1536 bis 1539 zumindest aus seinem Amt geschieden.

Der Umstand aber, daß Mag. Synesius Vorster als Notar des Wiener bischöflichen Ordinariats aufscheint, läßt schließen, daß Mag. Vorster Veit Stahel dem Probst Puchler wohl als Schreiber empfohlen haben darfte. Da Stahel ungefähr 1537 als Notar und Stadtschreiber nach Linz gegangen ist und vorher einige Jahre bei Bischof Fabri als Schreiber und Sekretär gedient hatte, wird man schließen dürfen, daß Stahel zu Propst Puchler gekommen sein wird, als dieser der Offizial und Generalvikar von Bischof Johann Fabri geworden ist. Das darfte um 1530 herum gewesen sein, als der kaiserliche Rat Dr. Johann Fabri Bischof von Wien geworden ist. Ob Stahel kurze oder längere Zeit bei Propst Puchler in Diensten stand, hat er in seinem Lebenslauf nicht angeführt. Lediglich bei Bischof Fabri war er mehrere Jahre Schreiber und Sekretär. Das muß in der ersten Amtszeit dieses Bischofs gewesen sein, denn um 1537 ging Stahel schon nach Linz und vorher war er noch beim Oberstkämmerer Martin von Guzman Kammersekretär und Schreiber. Johann Fabri war von 1530 bis 1541 Bischof von Wien³¹). Martin von Guzman war von 1529 bis ungefähr 1560 Oberstkämmerer in Wien³²). Im Hofstaatsverzeichnis König Ferdinands I. aus den Jahren 1557 und 1558 scheint Marthin de Gussmann noch als „Oberster cammerer“ auf³³), während im Hofstaatsverzeichnis dieses Königs aus der Zeit von ungefähr 1563 oder 1564 Graf Cyprian von Arch als „Obrister cammerer“ angeführt ist³⁴). Wie lange Stahel Schreiber und Kammersekretär bei Guzman war, gibt er ebenfalls nicht an. Es läßt sich aber doch eine Zeitspanne von mindestens sieben Jahren errechnen, welche Stahel als Schreiber bei Propst Puchler, Bischof Fabri und Oberst-

kämmerer Guzman verbrachte. Wahrscheinlich wird sich aber Stahels Aufenthalt in Wien bis vor 1530 erstrecken.

Nach seinen eigenen Angaben kam Veit Stahel um das Jahr 1537 als Notar und beeideter Stadtschreiber nach Linz. Leider besitzen wir über Stahels Linzer Zeit fast keine weiteren Quellen, um seine Tätigkeit eingehender verfolgen zu können. Das oberösterreichische Landesarchiv konnte in allerletzter Zeit eine rechtsgeschichtlich wertvolle Handschrift erwerben, ein „Formular Buch“, das für die Geschichte des Notariats in Österreich eine wichtige Quelle darstellt³⁵⁾. Das Buch wird durch folgende Erläuterungen näher erklärt: „Nach den Stylum seculi XVI. des Erzherzogthums Österreich ob der Enns, gesammlet durch Erasmy Philippen v. Wisinger (wie aus einigen Datis formularum abzunehmen) vom Jahr 1543 bis 1555.“ In dieser Formelsammlung sind auch 16 Notariatsgeschäfte enthalten, die durch Beifügung eines damals üblichen besonderen Zeichens³⁶⁾ von Veit Stahel stammen. Davon sind Veit Stahels Heiratspakte von besonderem Interesse³⁷⁾.

Diese Heiratspakte Stahels sind nicht nur rechtsgeschichtlich interessant, weil sie eine Errungenschaftsgemeinschaft errichten und daher einen rechtlichen Rückfall aus dem Rechtsgrund erblicher Verfangenschaft völlig ausschließen. Damit sollte die obrigkeitliche Einflußnahme zugunsten der Kinder beim Ableben eines Elternteiles verhindert werden und der überlebende Teil über das gemeinsame Ehegut ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des herrschenden Verfangenschaftsrechtes verfügen können.

Für die persönlichen Verhältnisse Stahels sind diese Heiratspakte ebenfalls eine wertvolle Quelle, wenn sie auch nicht datiert ist. Da sie aber auf den Blättern 11 bis 13 des 1543 begonnenen Formelbuches eingetragen sind, dürfte dieser Ehevertrag wahrscheinlich schon vor 1543 verfaßt worden sein. Ferner erfahren wir aus dieser Urkunde, daß Stahels Gattin Elisabeth geheißen hat. Die überlieferten Ehepakte haben die ursprüngliche Heiratsabrede ganz aufgehoben und stellen daher eine neue Ordnung des ehelichen Güterrechtes vom Linzer Stadtschreiber und seiner Gemahlin dar, wobei sie sich weitere Abänderungen bei Neuerwerbungen infolge Erbschaft oder Kauf vorbehalten hatten. Zur Zeit der Errichtung dieses Ehevertrages waren die Eheleute Stahel kinderlos. Sie waren damals auch nicht „besessen“, denn sie verfügten nur

über „fahrendes und bewegliches Gut“. Beide Teile hatten weder aus väterlichem noch aus mütterlichem oder anderem Erbfall oder „Darlehen“ ein Vermögen in die Ehe mitgebracht. Was sie besaßen, hatten sie sich mit ihren „aigenstharten getreuen Diensten und Arbeit erobert und erspart“, weshalb sie auch nicht verpflichtet sein sollten, bei einem Todfall etwas den nächstgesippten Erben und „Freunden“ herauszugeben. Daraus läßt sich vermuten, daß auch Stahels Frau nicht aus Linz stammte oder aus sehr armen Verhältnissen kam, weil sie keine größeren Vermögenschaften in die Ehe mitgebracht hatte. Er wird als Schreiber nur seine Ersparnisse aus seinem Beruf mitgebracht haben. Sie waren damals in Linz noch nicht Hauseigentümer, sondern nur sogenannte „Inwohner“, Mieter.

Im Linzer Stadtarchiv kann man nur für die Jahre 1547 bis 1550 einen Stadtsyndikus Veit Stahl feststellen³⁹). Der Unterschied in der Schreibweise des Familiennamens läßt trotzdem nicht zweifeln, daß es sich um den Verfasser des Liber Raptitius handelt. Nach dem Vorwort dieser Handschrift mußte Veit Stahel schon durch zehn Jahre in Linz gewesen sein und es ist die Annahme naheliegend, daß bei der Quelle im Linzer Stadtarchiv eine Verschreibung des Anfangsjahres der Tätigkeit Stahels in Linz vorliegt und es statt 1547 richtig 1537 heißen sollte. Veit Stahel war in den späteren Jahren seiner Linzer Tätigkeit auch Bürger und Hausbesitzer. Wann er sein Haus in der heutigen Rathausgasse Nr. 5, Konskr. Nr. 245, von seinem Mitbürger Hans Rot kaufte, ist nicht bekannt. Wir wissen nur, daß er dieses Haus als Bürger und Stadtschreiber mit seiner Hausfrau Elisabeth im Jahre 1549 an seinen Mitbürger Rueprecht Willberg und dessen Hausfrau Anna verkauft³⁹).

Am 1. September 1545 hat der Stadtschreiber Veit Stahel seine Handschrift „Der Stadt Linntz Gerichts Ordnung und Proceß“ vollendet⁴⁰). Nach dem Vorbild der Prozeßordnungen in anderen Städten und Landschaften hat Stahel über mehrmaliges Begehren des Linzer Bürgermeisters Petter Hofmändl diese Stadtrechtsordnung verfaßt. Stahel hat in seinem Vorwort dazu erwähnt, daß er in so kurzer Zeit seines Dienstes in Linz keine Erfahrung im Stadtbrauch besäße, obwohl er damals bereits acht Jahre in Linz gewesen sein mußte. Allerdings ist eine solche Zeitspanne tatsächlich viel zu kurz, um alle Gebräuche des Stadtgerichtes vollkommen

zu kennen. Er hatte daher die Stadtbücher und Gerichtsakten sowie sonst etliche Ordnungen durchgesehen und gelesen, woraus er dann seine Linzer Stadtrechtsordnung verfaßte.

Schließlich ist noch eine Arbeit Stahels als Linzer Stadtschreiber bekannt. Im Stadtarchiv Freistadt ist „Der Siben Stot des Erzherzogthums osterreich ob der Enns Brieflichen urkhunnden vnnd acta Inuentari vnnd Sumari beschreibung“⁴¹⁾ aufbewahrt. Diese Beschreibung aller Akten, Schriften, Handlungen und brieflichen Urkunden der sieben Städte des Erzherzogtums ob der Enns, welche sich in einer Lade in Linz befanden, wurde von den Vertretern dieser Städte im Linzer Landtag am 16. März 1546 beschlossen. Mit dieser Aufgabe waren die Stadtschreiber Veuth Stahl von Linz, Wolfgang Vogelsannger von Wels und Willibald Scholl von Enns betraut worden, welche sie am 10. April 1546 beendet hatten.

Welche Gründe Stahel bewogen haben mochten, im Jahre 1549 sein Haus in Linz zu verkaufen, obwohl er dort Stadtschreiber war, ist unbekannt. Aus den Freistädtler Stadtkammeramtsrechnungen⁴²⁾ ist zu ersehen, daß der damalige Stadtkämmerer Caspar Reisinger auf Befehl des Rates der landesfürstlichen Stadt Freistadt am 14. September 1551 nach Linz reiste und mit Veit Stahel verhandelte, ob dieser das Freistädtler Stadtschreiberamt zu übernehmen bereit wäre. Es ist auch noch der Brief Stahels vom 29. September 1551 erhalten, in dem er dem Freistädtler Kämmerer auf seine Anfrage antwortete⁴³⁾. Daraus läßt sich ersehen, daß der bisherige Stadtschreiber von Freistadt Hanns Lämpf⁴⁴⁾ zu schwach geworden war, um seinem Amte nachzukommen. Daher mußte sich der Rat von Freistadt um einen Nachfolger kümmern und seine Wahl fiel auf Veit Stahel in Linz. Auf den Antrag Reisingers hatte Stahel sich 14 Tage Bedenkzeit ausbedungen und dann schriftlich geantwortet. Er hatte sich entschlossen, das Stadtschreiberamt in Freistadt anzunehmen, aber Bedingungen gestellt. Er stellte fest, daß die bisherige Besoldung eines Stadtschreibers in Linz nicht hinreichend war. Er wäre aber nicht gewillt, aus Sorge um seinen Unterhalt jede Rechtsvertretung ohne Unterschied annehmen zu müssen, was ihm gar nicht gelegen war. Er erklärte, daß er nicht gezwungen sei, das Amt in Freistadt anzunehmen, und er könne sich auch im freien Beruf seine „Nahrung erobern“. Wenn er nach Freistadt gehe, wolle er eine auskömmliche Besoldung haben, damit er sich auch Rücklagen für die Zeit seiner Dienstunfähigkeit ersparen

könne. Nach seinen Aufzeichnungen und Berechnungen, die er auch dem Rat der Stadt Linz vorgelegt hatte, brauchte er für seine täglichen Bedürfnisse für ein Jahr 150 Gulden, was er jedoch in Linz als Stadtschreiber und Notar nicht verdiente. Das war seine Mindestforderung, worüber er mit dem Rat von Freistadt verhandeln wollte, und er bat um schriftliche Nachricht, welche aber leider nicht festgestellt werden konnte.

Daraufhin ist der Freistädter Kämmerer am 1. November 1551 wieder nach Linz geritten, nachdem Hans Lämpl gestorben war. Der Rat von Freistadt hatte Veit Stahel bereits zum Stadtschreiber bestellt und er sollte nun nach dem Tode Lämpels ein Inventar der Stadtschreiberei aufstellen. Am 2. November 1551 war Stahel nach Freistadt gekommen und als Gast des Stadtkämmerers bis 9. November dort geblieben. Bei diesem Besuch wurde er mit den Mitgliedern des Rates bekannt gemacht, welcher ihm zu Ehren auch einen Empfang gegeben hatte. Ferner wurden Stahel noch vier Taler für seine Arbeit gegeben und er wieder nach Linz zurück begleitet⁴⁶).

Zur Wahl der Stadtämter im Dezember 1551 mußte der Stadtschreiber dabei sein. Daher wurde Stahel am 14. Dezember mit einem Wagen nach Freistadt geholt, wobei er seine Gattin mitnahm. Stahel war elf Tage wieder beim Stadtkämmerer zu Gast. Er protokollierte nicht nur die Wahlen der Stadtämter, sondern er inventierte auch die Akten der Stadt, die beim vorhergehenden, verstorbenen Stadtschreiber Lämpl gelegen waren. Am Weihnachtstag 1551 wurden die Eheleute Stahel wieder nach Linz zurückgeführt⁴⁷).

Veit Stahel hat auch im Jahre 1552 noch in Linz gewohnt, denn am 5. und 12. Jänner 1552 wurden Boten mit „Missiven“ zum „angehenden Stadtschreiber“ nach Linz geschickt. Am 17. Jänner 1552 halte der Freistädter Stadtrichter Verhandlungen in Linz mit dem Hofprokurator Fux, zu denen der Stadtschreiber zugezogen war. In den Stadtkammerrechnungen läßt sich nicht die genaue Zeit feststellen, wann Stahel von Linz nach Freistadt übersiedelt ist. Am 7. Juli 1552 wurde jedoch schon Heu für den Stadtschreiber zur „Unterhaltung einer Kuh“ gekauft. Im Sommer 1552 dürfte Stahel daher bereits in Freistadt gewohnt haben. Im Herbst wurden dann die hinterlassenen Akten und Kanzleigegenstände des verstorbenen Stadtschreibers Lämpl mit Verordneten des Rats ge-

ordnet. Erst am 15. Dezember 1552 erhielt Stahel vom Stadt-kämmerer Auslagen für seine Übersiedlung nach Freistadt ersetzt. Dabei dürfte es sich aber um eine Jahresendabrechnung handeln⁴⁸).

Am 23. Mai 1554 erhielt Veit Stahel das Bürgerrecht von Freistadt. Damals scheint er auch zum erstenmal als Pächter eines Fischkalters auf, von denen es 28 auf dem Platze gab. In diesem Jahre war ihm auch die Vorbereitung des Jahrmarkts zu Pauli übertragen gewesen, während später sein Diener meist die Verzeichnisse der vermieteten Jahrmarktsbuden schrieb⁴⁹). Im Jahre 1555 schrieb Stahel als Freistädter Stadtschreiber den Traktat „Gerichtsordnung, Prozeß, wie man in bürgerlichen Verhörsachen im Erzherzogtum ob der Enns verfahren soll“⁵⁰).

Über Stahels Anregung wurde dem Stadtschreiber für seine Registratur und sein Archiv ein Gewölbe im Freistädter Rathaus zur Verfügung gestellt. Dies erfolgte über Ratsbeschuß vom 13. Februar 1556⁵¹). Da das Stadtarchiv ungeordnet war und dadurch die Nachforschung nach bestimmten Urkunden sehr erschwert, wurde im selben Jahr dessen Ordnung und Inventur durch den Stadtschreiber beschlossen und durchgeführt⁵²).

Im Jahre 1556 hat der Rat von Freistadt die Anlegung eines „Güldtpüeches“ beschlossen, dessen Titel lautete: „Schätzpuech auf anligenden Stuckh als Heyser, Städel, Gärten, äckher, Wisen, Peunten, Luß vnnd anderer Gründt, in und vor der Stat freistat, auch im gantzen Purckfrid gelegen, sambt ainer ordentlichen Richtigen mässigung der güllten vnnd Zehent, auf dem Lannde, so inhalt der Einleg, im XXVj. Jar beschein, in den Bürgerstand zü der Freistat mit der Steur gehörig sein. 1557“⁵³). In der Einleitung dieses Buches sind auch die Gründe für dessen Anlegung angegeben. In Freistadt beschwerten sich immer wieder verschiedene Gruppen der Bewohner, daß die einzelnen Grundstücke im Stadtgebiete ungleich bewertet und veranschlagt würden. Daher haben Rat, Geschworene und die ganze Gemeinde einhellig beschlossen, zur Abstellung dieser Beschwerden eine gleichmäßige Ordnung und Bewertung sämtlicher Grundstücke durchzuführen, damit niemand mehr bevorteilt oder benachteiligt werde. Als Grundlage für diese Neuschätzung wurden die Anschläge des Jahres 1526 festgesetzt. Es wurden Vertreter des Rates und der Geschworenen gewählt und Verordnete der Gemeinde bestellt, welche diese neue Schätzung gemeinsam zu besorgen hatten. Das „Gülpuch“ sollte

nur für die gleichmäßigen Steuervorschreibungen dienen. Um die Verwendung dieses Buches nicht durch Streichungen, Ab- und Zuschreibungen bei den Grundstücksveränderungen zu erschweren, sollten in den jährlichen „Steueranschlagsregistern“ die verschiedenen Grundstücke einzeln aufgenommen werden. Dieses „Gültlpuch von Freistadt“ wurde vom Stadtschreiber Veit Stahel verfaßt und am 8. April 1557 vollendet⁵⁴).

Aus diesem „Gültlpuch“ ist ersichtlich, daß Veit Stahel im ersten Viertel von Freistadt ein Haus besaß⁵⁵). Im Jahre 1560 kaufte Veit Stahel mit seiner Frau Katharina von Gabriel Burger das Haus „am Platz im ersten Viertel von Hof an“, das gegen das Kislingtürl das dritte war. Daraus ist auch zu schließen, daß Stahels frühere Frau Elisabeth inzwischen verstorben war und er nochmals heiratete, da seine Gattin nunmehr Katharina hieß. Im Jahre 1570 verkaufte Stahel dieses letzterworbene Haus an Wolf Horner, der am 29. September 1569 dafür 300 fl. und am 29. September 1570 200 fl. zahlte. Diese Angaben lassen sich der Verlassenschaftsabhandlung nach Wolf Horner vom 1. August 1572 entnehmen, in dessen Inventar die Kaufurkunden und Zahlungsquittungen verzeichnet wurden⁵⁶).

In den Freistädter Stadtkammeramtsrechnungen fällt auf, daß in den Jahren 1557 und 1558 unter den „Bierehrungen gegen Linz“ auch Veit Stahl aufscheint⁵⁷). Außerdem wurden am 31. November 1558 Gabriel Burger sechs Taler ausbezahlt, welche er dem Stadtschreiber Scholl von Enns für das Abschreiben eines Libells A.B.G. für die Freistädter Stadtschreiberei gegeben hatte⁵⁸). Leider finden sich keine weiteren Anhaltspunkte für die Annahme, daß sich Veit Stahel in den Jahren 1557 und 1558 in Linz aufgehalten hatte, wie man aus den angeführten „Bierehrungen“ folgern könnte.

Um diese Zeit dürfte sich Stahel stark literarisch beschäftigt haben, denn am 20. Februar 1559 erhielt er 30 Taler Ehrgeld für die „Aufrichtung etlicher Libell“⁵⁹). Leider sind diese Schriften in den Stadtkammeramtsrechnungen nicht näher bezeichnet. Dagegen kann man aus diesen Quellen häufig ersehen, daß der Stadtschreiber oft mit dem Bürgermeister oder anderen Ratsmitgliedern zu Verhandlungen nach Linz oder Enns geschickt worden ist. Selten ist aber die Aufgabe näher bezeichnet, die ihm dabei gestellt worden war. Ab 1561 scheinen in den Kammeramtsrechnungen ständige Ausgaben für die Bewachung von Stahels Haus auf, die 1560 be-

gann und vielleicht mit dessen Hauskauf in diesem Jahre in Zusammenhang stehen können⁶⁰). Wir wissen auch, daß im Jahre 1561 der Diener und Schreiber Stahels Hanns Schitnwege hieß⁶¹). Am 4. August 1561 erhielt Stahel vom Freistädter Rat wieder ein „Ehrgeld“ in der Höhe von 30 Taler⁶²). Am 28. Februar 1564 erhielt er für seine „Refusion“ 20 Taler⁶³). Stahel war auch mit der Verfassung von Schriftsätzen in Streitangelegenheiten der Stadt befaßt, wofür er ein ansehnliches Honorar bekam⁶⁴). In Linz ließ sich aber die Stadt Freistadt meist von dort ansässigen Prokuratoren, insbesondere von Dr. Fux und Dr. Faschang vertreten⁶⁵).

Mitte Juli 1566 fühlte sich Veit Stahel durch sein Alter und seine körperliche Schwachheit nicht mehr imstande, sein Amt als Stadtschreiber in Freistadt weiter auszuüben, und er kam um seine Entlassung ein. Doch der Rat von Freistadt legte auf Stahels weitere Tätigkeit im Stadtschreiberamt so großen Wert, daß einige Ratsmitglieder beauftragt wurden, mit ihm zu verhandeln. Sie vereinbarten, daß Stahel noch ein halbes Jahr bis Mitte Jänner 1567 im Amte bleibe. Diese Vereinbarung ist uns in einem Schreiben Stahels an den Rat von Freistadt erhalten geblieben⁶⁶). Daraus läßt sich entnehmen, daß Stahel in Freistadt sehr angesehen sein mußte, weshalb er auch Forderungen stellen konnte, die einen interessanten Einblick in seine Aufgaben erlauben.

Obwohl sich Stahel ausbedungen hatte, nur so viel zu leisten, als ihm möglich sei, wurde ihm die volle Besoldung zugestanden. Er sollte auch nicht mehr Aufträge erhalten, als er infolge seiner geschwächten Verfassung zu verrichten imstande war. Dann wurde ihm ein Schreiber zum Lesen im Rathaus zugestanden. Stahel mußte daher schon geschwächte Augen gehabt haben, weil er einen Vorleser brauchte. Ferner wurde er von Dienstreisen nach auswärts verschont, was wiederum auf seine körperliche Schwäche hinweist. Dann sollte er nicht mehr verpflichtet sein, den Prokuratoren die Schriften zuzustellen. Weiters wurde vereinbart, daß er am Ende seines Dienstes die Akten vollkommen der Stadtverwaltung übergibt und ihm dafür ein gebührlicher Abschied und eine Quitzung ausgefertigt werde. Außerdem sollte er die entsprechende Vergütung für Arbeiten erhalten, die er außerhalb seines Stadtschreiberamtes verrichtete, wofür ihm ebenfalls eine gebührliche Abfertigung in Aussicht gestellt wurde. Schließlich mußte ihm der

Rat bei der Einbringung des ausständigen Schreibgeldes für amtliche Arbeiten behilflich sein.

Sein Schreiben dürfte bald nach dem 15. Jänner 1567 verfaßt worden sein, worin er auch die sofortige Durchführung einiger Punkte seiner angeführten Vereinbarung verlangte. Vor allem ersuchte er um Übernahme seiner Stadtschreiberakten und um den vereinbarten Abschiedsbrief mit der vorgesehenen Quittung. Dann forderte er die wohlverdiente, zugesagte „Ergötzung“ und die Abfertigung vom Stadtschreiberamt, während er sich die Einforderung der übrigen Vereinbarungen vorbehielt. Anscheinend wollten ihn einige Ratsmitglieder in seinem Enschlusse beeinflussen, wogegen er sich aber ausdrücklich verwahrte. Sein Hauptanliegen war seine Entpflichtung vom Stadtschreiberamt mit den vereinbarten Bedingungen über Abschied und Abfertigung. Stahel erhielt noch am 6. April 1567 seine ordentliche Besoldung und am 26. Juni 1567 seine Abfertigung und eine Besoldung für fünf Wochen Dienst nach seinem vereinbarten Amtsende⁶⁷).

Im Jahre 1566 schrieb Stahel auch seinen Traktat „Information für die nider Gericht 1. instanz“⁶⁸). Aus seinem Liber Raptitius ist bekannt, daß er dieses Rechtslexikon während einer Krankheit am 27. Februar 1566 begonnen und die beinahe 600 Blätter umfassende Handschrift am 1. Mai 1567 beendet hatte⁶⁹). In dessen Vorrede erwähnte Stahel, daß er sein Amt als Stadtschreiber und Notar in Freistadt wegen einer langwierigen Krankheit und anderer berechtigter Gründe aufgegeben hatte. Der Liber Raptitius sollte ein Handbuch für die juristische Praxis darstellen, damit der Praktiker bei Verträgen, Gerichtssachen und anderen Rechtsgeschäften eine verlässliche Rechtsregel für die verschiedensten Fragen zur Hand habe. Er mußte sich von Jugend an einen Zettelkatalog über die anfallenden Rechtsfragen angelegt haben, den er in seinem Alter in einem umfangreichen Buche zusammenschrieb.

Dabei gedachte Stahel besonders der Lehren, Ratschläge und Unterweisungen hochwürdiger und gelehrter Herren, deren Schüler er war, denen er diente und mit denen er sonst wissenschaftlichen Verkehr pflegte. Außer seinem „Privatlehrer“ Mag. Synesius Voster nannte er noch seine ersten Vorgesetzten Propst Leonhard Puchler und Bischof Johannes Fabri. Den Oberstkämmerer Martin von Guzman erwähnte er nicht unter den Männern, welchen er seine rechtswissenschaftlichen Kenntnisse zu verdanken hatte. Da

deren Aufzählung für weitere Erkenntnisse über Veit Stahels Leben und Arbeit von Bedeutung sind, dürfen diese nicht verschwiegen werden. Unter diesen nennt Stahel nach Bischof Fabri den Konstanzer Kanonikus Dr. Petrus Speyser, der Rat der Kaiserlichen Majestät war. Speyser ist schon im Jahre 1531 als Konstanzer Kanonikus nachzuweisen⁷⁰). Er war *juris utriusque doctor* und bereits 1532 kaiserlicher Rat⁷¹). Außerdem ist er 1539 als Domherr zu St. Stephan in Wien nachzuweisen⁷²). Stahel dürfte mit ihm während seiner Zeit in der Wiener Ordinariatskanzlei zusammengekommen sein. Sodann führte Stahel Dr. Johann Ludwig Brassicanus an. Dieser wurde 1509 in Tübingen geboren und kam 1524 nach Wien. Um 1530 herum dürfte er viel in der Umgebung Bischof Fabris gelebt haben⁷³) und dabei mit Stahel bekannt geworden sein. 1536 wurde Brassicanus in Padua zum *Doctor iuris utriusque* promoviert und seit 1537 war er Rechtsprofessor an der Wiener Universität⁷⁴). Der weiters angeführte *Juris Consiliarius* Dr. Sigismund Eck ist bisher noch nicht festzustellen gewesen.

Von den Beamten der königlichen Hofkanzlei in Wien verkehrte Stahel mit dem kaiserlichen Sekretär und Hofrat Andreas Wagner. Dieser war um 1540 in der Hofkanzlei Kaiser Ferdinands und 1544 bis 1554 als deutscher Sekretär tätig⁷⁵). Der gleichfalls von Stahel genannte Johann Steinkamp, der königlichen Majestät lateinischer Sekretär, ist in den Hofverzeichnissen Ferdinands I. nicht aufzufinden. Weiters ist noch Mag. Hulderich Freyherr als bischöflicher Provisor des von Bischof Fabri gegründeten Kollegs zu St. Nikolaus in Wien angeführt, der anderswo auch noch nicht nachzuweisen ist. Mag. Freyherr dürfte ebenfalls aus der näheren Umgebung Bischof Fabris stammen und durch diesen mit Stahel bekannt geworden sein. Der spätere Notar und Stadtschreiber von Linz pflegte aber auch mit dem Wiener Prokurator Mag. Wolfgang Khunigl⁷⁶) und den Linzer Prokuratoren Johannes Stierl, Johannes Hagendorf und Johannes Fux beruflichen Verkehr. Als weitere Gewährsmänner führte er noch den Landeshauptmann des Landes ob der Enns Georg von Mämming in Kirchberg an der Pielach und Jacob Gienger in Grünpühel, *Vicedominus provintiae supra Anasum*, an.

Stahel hat sich die Lehren und Unterweisungen der genannten Männer sorgfältig auf Papier oder Gedächtniszetteln aufgeschrieben und Auszüge aus den Rechtsbüchern angefertigt, welche von diesen

zitiert worden waren. Als die Sammlung seiner Gedächtniszettel schon so umfangreich war, daß das Heraussuchen der erforderlichen Stellen viel Zeit in Anspruch nahm, sann er nach Abhilfe dieses Übelstandes. Dabei nahm er sich die damals bekannten Vocabularien oder Wörterbücher zu Vorbildern. Unter diesen nennt Stahel: *Vetus ex quo*; *Gemma gemmarum*; *Dictionarium Dasypody*; *Dictionarium Petri Colini et Johannis Frisii*; *Cornucopiae Calepinus*; *Dictionarium Alberici de Rosate⁷⁷⁾*; *Vocabularium utriusque Juris vetus⁸⁰⁾*; *Titulus de verborum et rerum significatione*; *Expositiones Titulorum Juris D. Sebastiani Prannt⁸¹⁾* und *Interpretationes Titulorum Juris in Theotonica linqua D. Thomae Murner⁸²⁾*. Nicht nur Vorbild, sondern auch Hauptquelle für Stahels Zettelsammlung waren die zwei Lexika von Figulus und Spiegl. Jakob Spiegl war Doktor beider Rechte und der drei Kaiser Maximilian I., Karl V. und Ferdinand I. Rat, Geheimschreiber und Hofrat, der sein Lexikon in erster Linie für die Hofbeamten herausgegeben hatte, welche nicht in der Lage waren, ganze Bibliotheken mitzunehmen und in Muße durchzustudieren, aber auch für die Lehrer und Schüler, die arm waren und sich nicht viele teure Bücher kaufen konnten.

Im Sommer 1568 dürfte Veit Stahel von Freistadt wieder nach Linz übersiedelt sein. Am 5. Februar 1568 wurde ihm noch eine ansehnliche Verehrung durch den Bürgermeister von Freistadt überreicht⁸³⁾. Am 27. Juni 1568 zahlte der Freistädter Kämmerer alle Unkosten der Übersiedlung Stahels von Freistadt nach Linz, welche nach Stahels Bestallung von der Stadt zu tragen waren. Urban von Sunberg hat Stahel mit den Seinigen, seinem Hausrat und allem, was der ehemalige Stadtschreiber begehrte, als Zubehör nach Linz geführt. Der damalige Freistädter Richter Hanns Lanntzendorffer⁸⁴⁾ hat Stahel selbst mit acht Personen und vier Rössern nach Linz begleitet, was auf die Einschätzung Stahels durch die Behörden von Freistadt schließen läßt. Es wurde Stahel von der Stadt sogar eine Hilfskraft, Christoff Schlaher, zur Verfügung gestellt, welche ihm bei der Auflösung des Haushalts in Freistadt und bei dessen Einrichtung in Linz durch 15 Tage behilflich war⁸⁵⁾. Auch in Linz war Stahel anfänglich noch für Freistadt tätig, wie mehrere Botenrechnungen belegen⁸⁶⁾. In Linz hat sich Veit Stahel wieder ein Haus erworben, und zwar in der Klosterstraße 16, Nr. 70, Konskr. Nr. 54⁸⁷⁾.

Stahel mußte in Linz ein großes Ansehen genossen haben. Als Kaiser Maximilian II. in seiner Resolution vom 13. Dezember 1568⁸⁸⁾ den Ständen von Österreich ob der Enns anheimstellte, einen Ausschuß von Personen aus ihrer Mitte, die des Landesbrauches kundig wären, für die Errichtung einer Landtafel vorzuschlagen, wurde am 12. Mai 1570⁸⁹⁾ von diesen unter 15 Personen auch Veit Stahel genannt. Dieser wurde von den Ständen auch aufgefordert, an der Schaffung einer obderennsischen Landtafel mitzuarbeiten. Am 18. Jänner 1571 legte der ehemalige Notar und Stadtschreiber ein „Verzeichnis etlicher Articln zu ainer Landtafl“⁹⁰⁾ den Ständen vor. Es handelt sich dabei nur um eine kleine Skizze, die aber trotzdem von der heimischen Rechtspflege zu beachten ist⁹¹⁾. Erst am 20. Februar 1571 erließ Maximilian II. eine Resolution⁹²⁾, in welcher von den 15 vorgeschlagenen Mitgliedern für die zu bildende Landtafelkommission nur sechs ernannt worden sind. Stahel war in diese Kommission nicht aufgenommen worden. Auch sein erster Entwurf dürfte dadurch nicht mehr weiter behandelt worden sein. Es ist auch möglich, daß Stahel bald nach Verfassung des Landtafelentwurfes gestorben ist. Es ist zwar darüber keine ausdrückliche Nachricht vorhanden, aber die Stände in Linz mußten schon am 18. März 1571 melden, daß zwei vom Kaiser ernannte Kommissionsmitglieder, Hillebrandt Jörger und Jakob Sigharter „mit todt abgängen“ seien⁹³⁾. Diese zwei bezeugten Todesfälle lassen aber darauf schließen, daß nur ältere, erfahrene Männer für die Landtafelkommission vorgeschlagen worden sind, mit deren baldigem Ableben man immer wieder rechnen mußte. Stahel hatte schon vier Jahre vorher wegen Altersschwäche seine öffentlichen Ämter in Freistadt aufgeben müssen, weshalb es auch möglich sein kann, daß er ebenfalls bald nach dem 18. Jänner 1571 verstarb. Sonst würden wohl die Stände Stahel als Ersatzmitglied an Stelle der Verstorbenen für die Landtafelkommission vorgeschlagen haben, weil er bereits einen Entwurf ausgearbeitet hatte. Es fällt nämlich auf, daß der Kaiser nach 1571 alljährlich auf den Landtagen die Ausarbeitung der obderennsischen Landtafel forderte. Die Stände entschuldigten dann ihre Saumseligkeit immer damit, daß sie den Abschluß der Kodifikationsarbeiten im Lande unter der Enns abwarten wollten. Wäre Stahel noch leistungsfähig oder noch am Leben gewesen, dann würden sie ihn wohl auf Grund der ständigen Mahnungen des Kaisers mit der weiteren Ausarbeitung der Land-

tafel für Österreich ob der Enns beauftragt haben. Sie werden aber außer Stahel über keinen literarisch tätigen Juristen verfügt haben, denn die Kodifikationsarbeiten für die obderennsische Landtafel ruhten dann bis zur Berufung des herzoglich bayrischen Rates zu Neuburg, Dr. Abraham Schwarz, welcher die Landtafel erst im Jahre 1609 fertigstellte⁹⁴).

Über das Alter, das Stahel erreicht haben möchte, lassen sich nur Vermutungen anstellen. Als er im Jahre 1567 in den Ruhestand trat, blickte er auf 30 Dienstjahre als Stadtschreiber und Notar in Linz und Freistadt zurück. Er dürfte daher im Jahre 1537 nach Linz gekommen sein. Vorher war er beim Oberstkämmerer Martin von Guzman, Bischof Fabri und Propst Puchler bedienstet. Beim Bischof Fabri war er nach eigenen Angaben mehrere Jahre. Nehmen wir diese Zeit mit mindestens drei Jahren an und seine Dienstzeit bei den zwei übrigen Wiener Arbeitgebern mit mindestens einem Jahr, so kommen wir schon auf eine fünfjährige Wiener Dienstzeit Stahels, so daß man seinen Dienstantritt bei Propst Puchler spätestens mit 1532 festsetzen kann. Er kann aber auch schon im Jahre 1528 bei Propst Puchler in den Dienst getreten sein. Wenn er damals ungefähr 18 Jahre alt war, dann mußte er zwischen 1509 und 1514 geboren worden und dürfte ungefähr mit dem von ihm genannten Dr. Johannes Ludwig Brassicanus gleichaltrig gewesen sein. Nach dieser mutmaßlichen Berechnung müßte Stahel ungefähr im Alter von 53 bis 58 Jahren in den Ruhestand und zwischen 57 und 62 Jahren gestorben sein. Das dürften aber die untersten Grenzen sein, die für Stahels Lebensalter angenommen werden können. Es ist aber wahrscheinlich, daß Stahel älter geworden sein dürfte und seine Geburt im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts zumindest angenommen werden darf.

Stahel wird wahrscheinlich keine theoretische wissenschaftliche Ausbildung erfahren haben, denn er besaß keinen akademischen Grad und nannte sich „studiosus Juris minimus“. Durch seinen Verkehr mit Humanisten, graduierten Juristen und Hochschullehrern, besonders in Wien, hat er sich neben seiner praktischen Ausbildung als Schreiber bei Notaren und in anderen Ämtern auch eine bemerkenswerte theoretische Bildung besonders in der Rechtswissenschaft angeeignet. Dadurch werden seine Arbeiten für die rechtsgeschichtliche Arbeit bedeutsam. Dazu kommt noch, daß er sein Interesse vorwiegend dem heimischen Rechte zugewandt

hatte. Nur so lassen sich seine Aufzeichnungen über die Gerichtsordnungen in Oberösterreich verstehen. Mit diesen Arbeiten hat er die damaligen Rechtsbräuche, die er als Praktiker kannte und oftmals anwandte, schriftlich niedergelegt und sie uns dadurch überliefert. Deshalb bieten seine Schriften wertvolle Erkenntnisse über das Rechtsleben unserer Heimat im 16. Jahrhundert, in einer entscheidungsschweren Zeit, da durch die Rezeption des römischen Rechtes das einheimische verdrängt werden sollte. Durch die schriftliche Aufzeichnung der österreichischen Rechte hat auch Stahel an der Bewahrung heimischen Rechtsgutes ganz wesentlich beigetragen.

Stahels überlieferte Schriften lassen sich in einige Gruppen einteilen. Auf amtlichen Auftrag verfaßte er als Stadtschreiber von Linz mit seinen Kollegen von Wels und Enns ein Inventar der Registratur vom Stande der landesfürstlichen Städte ob der Enns. Als Stadtschreiber von Freistadt legte er 1556 ein Grundbuch dieser Stadt an. Diese beiden Amtsarbeiten sind für die juristische Literaturgeschichte weniger von Bedeutung.

Literarisch wichtiger sind für die Rechtsgeschichte Stahels prozeßrechtliche Arbeiten, die meist datiert sind, und zwar: „Der Stadt Linz Gerichtsordnung und Proceß. 1545“; „Gerichtsordnung, Proceß, wie man in bürgerlichen Verhörsachen im Erzherzogtum Österreich ob der Enns verfahren soll. 1555“. „Informationen für die nider Gericht 1. Instanz. 1566“. Undatiert ist in der Gruppe der prozeßrechtlichen Schriften Stahels nur: „Von Weisungen“⁹⁵).

Für Stahel als Notar war das Familien- und Erbrecht besoноers naheliegend. Er hat sich auf diesem Gebiete ebenfalls literarisch betätigt. So schrieb er „Von (der) Blutsigl auch Fraindt und Gfatterschaft ain Traktat unnd außzug“⁹⁶). Weiters ist uns noch ein „Extrakt aus Veithen Stahl gewesenen Stadtschreiber zu lyntz und in der Freystat von sip und Erbschaft. Traktat nach Österreichischen ob der Ennß Gebrauch“⁹⁷) überliefert.

Gerade der letzte Auszug zeigt, wie angesehen Stahels Arbeiten über den heimischen Gerichtsbrauch und das obderennsische Landesrecht waren, so daß sie auch noch nach seinem Tode abgeschrieben worden sind. Dies ist auch ein Zeichen, welche Bedeutung und Wirkung er in der heimischen Rechtsliteratur seiner Zeit hatte, so daß ihm auch in der rechtsgeschichtlichen Forschung ein besonderes Augenmerk zuzuwenden ist. Die Erforschung der Ur-

sachen und Wege der Rezeption römischen Rechts in das deutsche Rechtsleben wird wenigstens für die Untersuchung der Rechtsentwicklung des Landes ob der Enns Veit Stahel und seine literarischen Arbeiten nicht übersehen dürfen. Der in der Praxis herangebildete und erfolgreiche Notar und Stadtschreiber, der dem vordringenden Gemeinen Recht kritisch gegenüberstand⁹³), wird durch seine literarische Tätigkeit manchen wertvollen althergekommenen Rechtsbrauch von Linz und Österreich ob der Enns, welcher damals schon im Absterben war oder durch die gelehrten Juristen von den Gerichten verdrängt wurde, vor der Vergessenheit gerettet haben.

An literarischen Arbeiten Veit Stahels konnten bisher festgestellt werden (das amtliche Inventar der Registratur der sieben landesfürstlichen Städte und das Freistädter Grundbuch bleiben außer Betracht):

1. Der Stadt Linz Gerichtsordnung und Prozeß, 1545. Oberösterreichisches Landesarchiv. Schloßarchiv Eferding. Codices ee; Ordnung des stattrechtens der statt Lynntz. 4. Sept. 1545. Statthalterei Linz, Bd. 50, Nr. 2; Observationes oder Vermerkungen. (Fragment.) Neuerwerbungen, Bd. 44, Nr. 3.
2. Ain Gerichtsordnung, Prozeß, wie man in burgerlichen rechtlichen und guetlichen Verhörsachen im Erzherzogthum ob der Ens verfahren möchte. 1555. Bayrische Staatsbibliothek, Cod. germ. 1167.
3. Information für die nider Gericht 1. Instanz. 1566. Wien. Nationalbibliothek, 8084; Klagenfurt, Landesbibliothek, XXII d 3.
4. Liber Raptitius, in quo diversae dictiones, sententiae et materiae juris, in negotiis et causis humanis quotidie incidentibus, et emergentibus, maxime necessariae, et utiles, excerptae sunt, instar boni Thesauri. 1567. Oberösterreichisches Landesarchiv. Diözesanarchiv, 132 (Klosterarchiv Gleink).
5. Verzeichnis etlicher Articln zu einer Landtafl. 1571. Oberösterreichisches Landesarchiv. Annalen 11, Bl. 796 ff.; Landschaftsakten, Bd. 1224, K I 23.
6. Von Weisungen. Bayrische Staatsbibliothek. Cod. germ. 1175.
7. Extrakt aus Veithen Stachl gewesenen Stadtschreiber zu lyntz und in der Freystat von sip und Erbschaft. Traktat nach Österreichischen ob der Ennß Gebrauch. Stiftsarchiv St. Florian. XXII Bl. 139 u. 170.

8. Von (der) Blutsigl auch Fraindt und Gfatterschafft ain Traktat unnd außzug. Sampt Edlichen Figuren und Arbor, nach gemai-nen Rechten und Landtbrauch in Österreich ob und unter der Ennß. Durch Herrn Veithen Stahel selligen Colligirt worden. Oberösterreichisches Landesarchiv. Diözesanarchiv 133 (Kloster-archiv Gleink), Bl. 235 ff.; Linzer Studienbibliothek, Hs. 199.

A n m e r k u n g e n :

- 1) Erik Wolf, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte. 2. Aufl., Tübingen 1944.
- 2) Hans Thieme, Die Zeit des späten Naturrechts. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ.-Abt., 56. Bd., Weimar 1936, S. 204 f.
- 3) Hans Fehr, Die Tragik im Recht, Zürich 1945.
- 4) Fritz Markmann, Zur Geschichte des Magdeburger Rechtes. Stuttgart und Berlin 1938.
- 5) Die Magdeburger Schöffensprüche und Rechtsmitteilungen. Tübingen 1940 ff.
- 6) Roderich Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft. 1. Abt., München-Leipzig 1880, S. 549 ff.
- 7) Arnold v. Luschin-Ebengreuth, Österreichische Rechtsgeschichte. Bamberg 1896, II., S. 365.
- 8) Max Rintelen, Bernhard Walther's privatrechtliche Traktate. Leipzig 1937. Einleitung.
- 9) Theodor Motloch, Landesordnungen (geschichtlich) und Landhandfesten, In: E. Mischler u. S. Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch, Bd. 3, S. 331 ff.
- 10) Ebda., S. 337.
- 11) Ebda., S. 338.
- 12) Ebda., S. 339 ff.
- 13) Ebda., S. 351.
- 14) Ebda., S. 353.
- 15) Motloch, Landesordnungen, S. 349.
- 16) Klein-Bruckschwaiger Franz, Veit Stahels erster Landtafelentwurf für Österreich ob der Enns. In: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines, 92. Bd., Linz 1947, S. 215 ff.
- 17) Oberösterreichisches Landesarchiv, Diözesanarchiv, Handschrift Nr. 132, Raptius.
- 18) Die archivalischen Angaben verdanke ich insbesondere den freundlichen Hinweisen von Oberarchivrat Dr. Alfred Hoffmann und von Oberlehrer i. R. Georg Grfüll, welcher das Stadtarchiv Freistadt neugeordnet und auch weitgehend bearbeitet hat, wobei er auf Veit Stahel besonders Rücksicht genommen hatte. In selbstloser Weise haben mir beide Herren ihre wertvollen Funde für diese Arbeit zur Verfügung gestellt.
- 19) Bei dieser Gelegenheit möchte ich besonders der selbstlosen Förderung meiner rezeptionsgeschichtlichen Forschungen durch meinen Lehrer, Prof. Rintelen, dankbarst gedenken, durch welchen ich überhaupt zur Beschäftigung mit der Rezeptionsgeschichte in Oberösterreich angeleitet worden bin.
- 20) Freundliche Mitteilung des Archivs der Universität Freiburg im Breisgau.
- 21) Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, II. Abteilung. Regesten aus dem Archive der Stadt Wien, IV. Band, 1. Halbband, S. 451 f., Nr. 6211.
- 22) Joseph Kopallik, Regesten zur Geschichte der Erzdiözese Wien. Wien 1894, 2. Bd., S. 18, Nr. 94.

- 23) Ebda., S. 11, Nr. 1.
 24) Ernst Tomek, Kirchengeschichte Österreichs, 2. Teil, 1949, S. 255.
 25) Kopallik, Erzdiözese Wien, S. 5, Nr. 8.
 26) Ebda., S. 12, Nr. 10.
 27) Ebda., S. 12, Nr. 12.
 28) Ebda., S. 12, Nr. 17.
 29) Ebda., S. 14, Nr. 42.
 30) Ebda., S. 17, Nr. 73.
 31) Tomek, Kirchengeschichte, 2. T., S. 255—259.
 32) Geschichte der Stadt Wien. Herausgegeben vom Alterthumsvereine zu Wien. IV. Band, Wien 1911, S. 339. Anm. 3 u. S. 342 f. Die Angaben verdanke ich der freundlichen Unterstützung des ehem. Herrn Archivars der Universität Wien, Dr. Reinöhl.
 33) Thomas Fellner — Heinrich Kretschmayr, Die österreichische Zentralverwaltung, I. Abt., 2. Bd., Wien 1907, S. 179. In: Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs. 6.
 34) Ebda., S. 186.
 35) Oberösterreichisches Landesarchiv. Neuerwerbung Nr. 212.
 36) Das Zeichen oder die Hausmarke Veit Stahels ist in den Freistädter Geschichtsblättern, Heft 1, Freistadt 1950, in der Tafel II unter Nr. 2 unter den Wappentafeln von Friedrich Schober, Oberösterreichisches Landesarchiv, wiedergegeben.
 37) Ob.-Öst. LA., Neuerwerb. Nr. 212, Bl. 11—13.
 38) Stadtarchiv Linz. Sint Leopold Josef, Directorium Registraturae. Pass. IV, Blatt 497.
 39) Kreezi Hanns, Linzer Häuserchronik, Linz 1941, S. 111, Nr. 150.
 40) O.-Ö. Landesarchiv, Statthalterei Linz. Bd. 50, Nr. 2; „Observationes oder Vermerkungen“. O.-Ö. Landesarchiv „Ordnung des stattrechtens der statt Lynntz.“ 4. September 1545.
 41) Grüll Georg, Freistädter Geschichtsblätter, 3. Die Stadtschreiber, S. 57. Stadtarchiv Freistadt, Hs. Nr. 32.
 42) Stadtarchiv Freistadt, Hs. 653: 1551, Bl. 18 f.
 43) Stadtarchiv Freistadt. Sch. 47; V. Stadtverwaltung. Stadtschreiber (1520 bis 1792). Nr. 816. Missif A.
 44) Grüll, Freistädter Stadtschreiber, S. 56 f.
 45) Grüll, ebda., gab an, daß Hanns Lämpl erst 1552 gestorben sei. Nach der Eintragung des Stadtkämmerers erfolgte Lämpls Tod schon im Jahre 1551.
 46) Stadtarchiv Freistadt. Hs. 653. 1551. Bl. 19'.
 47) Ebda., Bl. 21.
 48) Ebda., 1552.
 49) Ebda., 1554.
 50) Luschin, Österreichische Reichsgeschichte, S. 376.
 51) Stadtarchiv Freistadt, Hs. 44, Bl. 125'.
 52) Grüll, Freistädter Stadtschreiber, S. 57; Stadtarchiv Freistadt, Hs. 44, Bl. 163'.
 53) Stadtarchiv Freistadt, Hs. Nr. 981.
 54) Ebda., Bl. 1' u. 2'; Bl. 130.
 55) Ebda., Bl. 7'.
 56) Stadtarchiv Freistadt, Akten; Schachtel 751.
 57) Stadtarchiv Freistadt, Hs. 653; 1557, Bl. 24; 1558, Bl. 23.
 58) Ebda., 1558, Bl. 20. In der Handschrift steht ausdrücklich 31. November.
 59) Ebda., 1559, Bl. 16.

- 60) Ebda., 1561, Bl. 18.
 61) Ebda., 1561, Bl. 19.
 62) Ebda., 1561, Bl. 23.
 63) Stadtarchiv Freistadt, Hs. 654, 1564, Bl. 14.
 64) Ebda., 1565.
 65) Vgl. Otto Wutzel, Der Prokuratorstand zu Linz im 16. Jahrhundert. In: Jahrbuch der Stadt Linz 1949, S. 198 ff.
 66) Stadtarchiv Freistadt, Sch. 47, V. Stadtverwaltung, Stadtschreiber (1520 bis 1792). Nr. 816, 1567.
 67) Stadtarchiv Freistadt, Hs. 654, 1567.
 68) Wien, Nationalbibliothek 8084; Klagenfurt, Landesbibliothek XXII d 3.
 69) Raptitius, Bl. 598.
 70) Lothar Groß, Die Reichsregisterbücher Kaiser Karls V. Wien—Leipzig 1930, Nr. 5745, S. 100.
 71) Ebda., Nr. 6350, S. 110.
 72) Geschichte Wiens, V. Bd., Wien 1914, S. 175 f., Anm. 5.
 73) Wenzel Hartl und Karl Schrauf, Nachträge zum dritten Bande J. R. v. Aschbachs Geschichte der Wiener Universität. I. Band, Wien 1898, S. 102, 103 u. 109.
 74) Ebda., S. 111 u. 115.
 75) Fellner-Kretschmayr, Zentralverwaltung, 2. Bd., S. 158, 162, 165, 169 u. 173.
 76) Quellen Stadt Wien; II. Abt., IV. Bd., 1. Hb. Nr. 6223, S. 463.
 77) Dictionarium iuris utriusque des Albericus de Rosciate. Vgl. H. E. Dirksen, System der juristischen Lexicographie, Leipzig 1834, S. 36 f.; Friedrich Carl von Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, 6. Bd., Heidelberg 1831, S. 117 f.
 78) Stintzing, Deutsch. Rechtsw., 1. Abt., S. 337.
 79) Dirksen, Lexicographie, S. 389; Stintzing, Deutsch. Rechtsw., 1. A.
 80) Roderich Stintzing, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland, Leipzig 1867, S. 129 ff.
 81) Stintzing, Deutsch. Rechtsw., 1. Abt., S. 94.
 82) Vgl. ebda. S. 170; Stintzing, Populäre Literatur, S. 59 u. 468 ff.
 83) Stadtarchiv Freistadt, Hs. 654, 1568, Bl. 24.
 84) Grüll, Freistädter Geschichtsblätter, 1. Stadtrichter, S. 18.
 85) Stadtarchiv Freistadt, Hs. 654, 1568, Bl. 31.
 86) Ebda., Bl. 22. und 1569, Bl. 19.
 87) Kreczi, Linzer Häuserchronik, S. 70 (1571).
 88) Oberösterreichisches Landesarchiv, Annalen des Herren- und Ritterstandes des Erzherzogtums Österreich ob der Enns, 11. Bl. 207.
 89) Der Stände weiteres Anbringen, Ann. 11, Bl. 525; Ann. 107, Bl. 315 f.
 90) Oberösterreichisches Landesarchiv, Landschaftsakten der Stände des Erzherzogtums Österreich ob der Enns, 1224, XI 23; Ann. 11, Bl. 780 ff.
 91) Siehe Klein-Bruckschwaiger, Landtafelentwurf. Oben Ann. 16.
 92) Ann. 11, Bl. 666, Nr. 153 = Ann. 107, Bl. 310'; LAkt., Bd. 1706, KI 25 = Niederösterreichisches Landesarchiv, Hs. B 137, Bl. 76' f.
 93) Ann. 11, Bl. 656.
 94) Motloch, Landesordnungen, S. 349.
 95) Bayrische Staatsbibliothek, Cod. germ. 1175.
 96) Oberösterreichisches Landesarchiv. Diözesanarchiv 133, Klosterarchiv Gleink, Bl. 235 ff.; Linzer Studienbibliothek, Hs. 199.
 97) Stiftsarchiv St. Florian XXII, Bl. 139 u. 170.
 98) Klein-Bruckschwaiger, Landtafelentwurf, S. 231.